



FMA  
Österreichische Finanzmarktaufsicht  
Bereich Bankenaufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Per Mail an:  
[Konsultation.MS.FXTT@fma.gv.at](mailto:Konsultation.MS.FXTT@fma.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
FMA-SG23	BAK/KS-	Mag Christian	DW 12511DW 12694	17.04.2023
5000/0025-	GSt/Pr/BE	Prantner		
CSA/2023				

## Stellungnahme zur Neufassung der Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern (FMA-FXTT-MS)

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und gibt folgende Stellungnahme ab:

Nach dem de facto-Verbot der FMA im Jahr 2008 zur Vergabe von Fremdwährungskrediten sind mehrere Versionen von FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten, erlassen worden. Diese neuen FMA-Mindeststandards stellen eine Überarbeitung der diesbezüglichen FMA-Mindeststandards vom 1. Juni 2017 dar. Im vorliegenden Entwurf ist zu begrüßen:

- Die FMA stuft den Fremdwährungskredit als kein Massenprodukt ein und erachtet es als eine für Konsument:innen nicht geeignete Form der Kreditfinanzierung.
- Eine Vergabe ist nur an bestimmte definierte Personengruppen möglich, unter anderem an Kunden mit bester Bonität.
- Eine Bank hat – wie bisher – für die Vergabe und Gestionierung über schriftliche Leitlinien zu verfügen.
- Die potenziellen Kreditnehmer:innen zur Verfügung zu stellenden Erläuterungen haben einem hohen Maß an Informationsqualität zu genügen und diese in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Entscheidung treffen zu können.
- Positiv ist zu bewerten, dass die Finanzmarktaufsicht weiterhin großes Augenmerk auf eine nachhaltige Reduktion des Gesamtvolumens von Fremdwährungskrediten und Tilgungsträgerkrediten von Verbraucher:innen legt und Kreditinstitute schriftliche und dokumentierte Strategien dafür ausarbeiten sollen.

Zu den vorgeschlagenen Punkten im Einzelnen:

**Kapitel II** hält Bestimmungen zu „Kredite mit Tilgungsträgern“ fest.

**Punkt 20:** Eine regelmäßige Überprüfung der Tilgungsträger auf Werthaltigkeit und auf ordnungsgemäße Bedienung wird begrüßt, ebenso die Festlegung von Risiko- und Ertragsparameter sowie eine regelmäßige Schätzung von Tilgungsträgern auf ihre Ertragstärke.

**Punkt 22** postuliert, dass die Bank „zweckmäßige Maßnahmen“ festlegt für den Fall von Unterdeckungen beim Tilgungsträger. Die Mindeststandards könnten diese Bestimmung insofern konkretisieren, als eine Liste an zweckmäßigen Maßnahmen zumindest exemplarisch angeführt wird. Wichtig ist, dass diese Maßnahmen für Konsument:innen zu moderaten Kosten führen. Wenn etwa eine vorgeschlagene Maßnahme lautet, dass eine Nachbesicherung durch eine zusätzliche kapitalbildende Lebensversicherung erfolgt, dann sollte sichergestellt werden, dass die Bank dafür keine oder eine nur geringe Vermittlungsprovision erhält.

**Kapitel III** legt die „Beziehung zwischen Bank und Kreditnehmer“ fest.

**Unter Kapitel 5 („Information der Kreditnehmer“)** bzw **Punkt 31** ist festgehalten, dass die von der Bank den Kreditnehmer:innen zur Verfügung gestellten Informationen „transparent, verständlich und nachvollziehbar“ sein müssen. Dieses Informationsprinzip ist zu begrüßen. Es sollte allerdings klar sein, dass vorvertragliche Informationen insofern eine geringe Relevanz haben, als die Vergabe von Fremdwährungskrediten höchst eingeschränkt und nur an bestimmte Personengruppen ermöglicht wird. Außerdem ist auch klar, dass das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten enthält, was an dieser Stelle zumindest erwähnt sein sollte, wie zB in einer Formulierung wie: **„Sonstige gesetzliche Informationspflichten seitens der Bank wie vor allem im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz bleiben unberührt.“**

**Kapitel 6** enthält „Besondere Bestimmungen für Verbraucher“ und einleitend Bestimmungen zur Neukreditvergabe. Diese Bestimmungen sind zwar zu begrüßen, aber tatsächlich erscheinen die Festlegungen zu „Prolongationen“ in **Punkt 38** inhaltlich nicht ganz homogen zu den Punkten zur Neukreditvergabe. Prolongationen könnten – rein von der inhaltlichen Systematik – als eigener Punkt unter den (nachfolgend) angeführten „Strategien zur nachhaltigen Reduktion des Gesamtvolumens von Fremdwährungskrediten und Tilgungsträgerkrediten“ angeführt werden.

**Unter Punkt 40** könnten Möglichkeiten der darin erwähnten „Vertragsumgestaltung“ konkretisiert werden. Nachdem die Vertragsänderungen bei Fremdwährungskrediten in der Praxis sehr wesentlich sind, **könnten die Mindeststandards einen eigenen Kapitelpunkt „Vertragsänderungen und Konvertierung von Fremdwährungskrediten“** aufnehmen.

In diesem (neu erstellten) Kapitel könnten auch die den „Verbrauchern zur Verfügung gestellten Informationen“ bei Vertragsänderungen konkretisiert werden, wie vor allem die in Punkt 40 postulierten Informationsprinzipien „transparent, verständlich und nachvollziehbar“. **Eine nähere Bestimmung zu Form, Inhalt und Aufbau schriftlicher Informationen** seitens der Bank erscheint deshalb wichtig, weil Konsument:innen, die sich bei Konvertierungsangeboten der Bank an die AK wenden, immer wieder Unterlagen präsentieren, die wenig übersichtlich bzw verständlich sind.

Auch in diesem Zusammenhang ist überlegenswert, den Banken bei Vertragsänderungsvorschlägen die Obliegenheit aufzuerlegen, den Konsument:innen jene vorvertraglichen Informationen (**zB das Europäische Standardisierte Merkblatt**) zu geben, die im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz festgehalten sind.

Die neuen Mindeststandards sehen in **Punkt 41** vor, dass ab einer Restlaufzeit von 7 Jahren zumindest einmal jährlich ein Informationsschreiben an die Konsument:innen erfolgen soll, wobei über das aktuell aushaftende Kreditvolumen bzw über den Tilgungsträger, über eine prognostizierte Deckungslücke zum Laufzeitende und über Vorschläge zur Risikoreduktion informiert werden soll. Zusätzlich soll zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. Solche Gespräche sollen dann standardisiert, auf Basis konkreter Arbeitsanweisungen von erfahrenen Mitarbeiter:innen der Kreditinstitute durchgeführt werden. Eine aktive Unterstützung von Verbraucher:innen, die Änderungen in ihrem Kreditvertrag anstreben, um das Risiko aus Fremdwährungs- oder/und Tilgungsträger-Kredit zu reduzieren, wird von uns sehr begrüßt.

Dieses Prozedere zur Risikoreduktion ist wichtig, wobei anzumerken ist, dass diese Vorgangsweise aufgrund der aktuell scharf ansteigenden Kreditzinsen bereits vor einer Kredit-Restlaufzeit von 7 Jahren erfolgen sollte. **Außerdem sollte klargestellt werden, dass Gespräche und Vorschläge der Bank dazu da sind, im besten Interesse des Kunden dienen** und nicht auf die Erzielung von Zusatzerträgen der Bank (Neuprovisionen, höhere Margen bei Kreditzinsen, Bearbeitungsspesen) ausgerichtet sind.

**Punkt 43 hält fest:** Verbraucher:innen, die von sich aus Änderungen in ihrem Kreditvertrag anstreben, um ihr Risiko zu reduzieren, werden vom Kreditinstitut aktiv unterstützt, soweit dies unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglich ist. Nach AK-Einschätzung sollten die Konsument:innen bei ihrem Ausstieg aus dem Fremdwährungsrisiko besser vom Kreditinstitut unterstützt werden als es bisher der Fall war. Die aktive Hilfestellung des Kreditinstituts und das Angebot alternativer Produkte für Konsument:innen, kann nur dann hilfreich sein, wenn die zusätzlich anfallenden Kosten für die Kreditnehmer:innen (wie zB Konvertierungsspesen, Bearbeitungsspesen etc) moderat ausfallen und die Kreditinstitute bei Vertragsumstellungen ihre Gewinnabsichten fallen lassen. Denn erfahrungsgemäß realisieren die Kreditnehmer:innen bei diesen Änderungen große Verluste, während sich die Risikolage des Fremdwährungskreditportfolios wesentlich verbessert und die Kreditinstitute dadurch ihre Risikokosten reduzieren. Diese Einsparungen sollten auch den Kreditnehmer:innen beim Umstieg bzw für den Abschluss von Alternativprodukten angerechnet werden (niedrige Zinsen, keine Spesen). Dies wäre ein klares Bekenntnis der Kreditinstitute, Teilverantwortung für den Schaden, der durch sorglose Vergabe von Fremdwährungskrediten an Konsument:innen entstanden ist, zu übernehmen.

**Zu Punkt 46:** Die Arbeiterkammer spricht sich grundsätzlich gegen Maßnahmen aus, die den Bau von Anlegerwohnungen fördern. Der Bau von reinen Anlegerwohnungen führt zur umweltschädlichen Flächenversiegelung und führt auch dazu, dass mehr Wohnungen gebaut werden, die nicht dem unmittelbaren Wohnbedürfnis von Mieter:innen entsprechen, sondern als Rendite-Objekt dienen sollen. Daher sollte die Finanzierung von Anleger- bzw Vorsorgewohnungen mit endfälligen Krediten aus der in Punkt 46 angeführten Liste für Objekte zur Finanzierung mit endfälligen Krediten gestrichen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der in der Stellungnahme angeführten Anregungen.



